

An den Bildungsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3503

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG)**

Im Fokus des Entwurfs stehen die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs (§ 2), die Einführung des deklaratorischen Verfahrens (§ 8) sowie die Stärkung des Schutzes der historischen Kulturlandschaften (§ 2).

Daneben kommt es zu einer Klarstellung der Aufgaben des Archäologischen Landesamtes in § 1 sowie die Zusammenfassung der Schutzziele in Abschnitt II. Dies ist zu begrüßen. Bemerkenswert ist auch der Hinweis auf die *vorbildgebende Wahrnehmung* von denkmal-pflegerischen Aufgaben durch das Land, die Kreise und die Gemeinden.

Die angesprochene Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs in § 2 (2) löst den Widerspruch zur Landesbauordnung (LBO) auf und versetzt die archäologische Denkmalpflege in die Lage, den Umgebungsschutz für deutlich mehr archäologische Denkmäler durchzusetzen. Dieses bedeutet sicherlich auch eine Stärkung des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein, der sicherlich sicherlich mehr, als man gemeinhin glaubt, von seinen einzigartigen historischen Kulturlandschaften lebt. Stichwörter wie Danewerk, Rungholt, Hanse faszinieren viele Besucher unseres Landes.

Die Einführung des Denkmalwertbegriffs wurde seinerzeit kritisch gesehen. Nach den Erfahrungen mit dem derzeitigen Gesetz und einem Urteil des OVG Schleswig können wir mit der Beibehaltung des Denkmalwert-Begriffs allerdings ganz zufrieden sein. Es erscheint uns wichtig, dass der Denkmalwert jetzt wieder vom Fachmann festgestellt werden soll und der etwas unglückliche Umstand aufgehoben wird, dass der Gesetzgeber von einem etwaigen Antragsteller erwartet, dass dieser den Denkmalwert selbst erkennen muss. Wichtig erscheint auch die Änderung unter § 12 (2) 3. Mit der letzten Gesetzesnovelle wurde der unbestimmte

Rechtsbegriff „*erheblich*“ eingeführt. Dieser soll jetzt wieder durch den vorherigen Begriff „*wesentlich*“ ersetzt werden. Damit würde die im Laufe der Zeit gewonnene Rechtssicherheit wieder hergestellt werden.

Richtungsweisend ist die Klarstellung der gesetzlichen Aufgaben des Archäologischen Landesamtes (in Verbindung mit dem LVwG). Zunächst wird in § 11 die Handhabung des Gesetzes definiert. Hier entfällt die Überbetonung der wirtschaftlichen Belange, zumal der Aspekt der Wirtschaftlichkeit immer mitgeprüft wurde. Unter § 12 (2) 1 — 7 werden die gesetzlichen Aufgaben klar umrissen. Auch dieses ist sehr begrüßenswert. Dies gilt auch für die Klarstellung des Verfahrens bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 13).

Zweckmäßig erscheint insbesondere die unter § 13 (6) eingeräumte Möglichkeit, die Qualität eines Denkmals zu untersuchen und dieses ggf. über eine im Ermessen des Landesamtes liegende Kostentragungspflicht zu regeln. Auch wird die Regelung des „begründeten Verdachtes“ in § 14 wieder eingeführt. Dieses Konzept hat sich inzwischen sehr bewährt.

Im Prinzip gilt das Gesagte auch für die Neufassung des Umgangs mit Funden, zumal § 15 weitgehend der vom Landesamt geübten Praxis entspricht. Insgesamt bekämen wir mit der Novellierung die konkreteste, aber auch schärfste Regelung für den Umgang mit Sondengängern. Hilfreich ist die gesetzlich festgeschriebene Erhaltungspflicht (§ 16). Hier wird der von uns zu verwendende Rechtsrahmen eindeutig gefasst. Gleiches gilt für § 17 sowie für den sich daran anschließenden Abschnitt IV (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten). Insbesondere hier ist die Möglichkeit der vorübergehenden Inbesitznahme als eine wichtige Neuerung herauszustellen. Sie ermöglicht es - über die entsprechenden Vollzugsbehörden - Kulturdenkmale bei Gefahr in Verzug zu sichern.

Die denkmalpflegerischen Arbeitsziele des Archäologischen Landesamtes werden klar formuliert und die Zuständigkeiten eindeutig geregelt. Neu ist die – sinnvolle - Unterscheidung in Denkmale und Schutzzonen. Entsprechend unseres LVwG wird eine Berichtspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörden eingeführt. Die Trägerschaft

öffentlicher Belange wird gestärkt und auf die Welterbestätten ausgedehnt. Neu ist, dass der europäische Gesetzesrahmen und dessen Entwicklung mit berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung stellen die Denkmalbeiräte nach unserem Dafürhalten eine wichtige Erweiterung dar. Bei unbeweglichen Kulturdenkmälern soll das Prinzip ipsa-lege eingeführt und bei beweglichen das konstitutive Verfahren beibehalten werden. Die Ausweisung von Schutzzonen wird auf die Landesämter verlagert. Der Abschnitt „Umgang mit Denkmalen“ bildet eine praxisorientierte Ermächtigungsvorschrift.

Zusammenfassend stellt der hier vorliegende Entwurf nebst Begründung in gesetzes-systematischer und sprachlicher Hinsicht eine deutliche Qualitätsverbesserung dar.

Kiel, den 24. 10. 2014

A handwritten signature in black ink, reading "Jürgen Newig". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Prof. Dr. Jürgen Newig  
Erster Vorsitzender der Archäologischen Gesellschaft Schleswig-Holstein  
Brückenstr. 4  
24220 Flintbek